



Gemeinde Pliening

Geltinger Straße 18
85652 Pliening

19. Änderung des Flächennutzungsplans

und

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch

Fassung vom 09.07.2026

Erarbeitet für die Gemeinde von:



Büro Dietmar Narr
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161-98928-0
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Inhaltsverzeichnis

1	Gründe der Planaufstellung und wesentliche Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans	3
2	Verfahrensübersicht.....	4
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	4
4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Abwägung	7
5	Geprüfte anderweitige Alternativen.....	11

1 Gründe der Planaufstellung und wesentliche Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a und § 10a Baugesetzbuch (BauGB) stellt dar, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im vorliegenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt wurden. Gleichzeitig wird dargestellt, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Im Gemeindegebiet Pliening ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage im Bereich zwischen Pliening und Landsham-Moos geplant. Vorhabenträger ist die EBERwerk GmbH & Co. KG. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Standortes für erneuerbare Energien auf regionaler Basis. Hierfür soll auf Ebene des Flächennutzungsplans eine Sonderbaufläche bzw. ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sonnenenergie“ dargestellt und auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Sonnenenergie“ festgesetzt werden.

Um das Vorhaben zu ermöglichen, hat der Gemeinderat Pliening in seiner Sitzung vom 26.10.2023 der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für ein „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zwischen Pliening und Landsham-Moos“ zugestimmt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wird im Parallelverfahren erstellt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Pliening in der Fassung vom 07.03.2002 stellt den Geltungsbereich bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird daher nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt. Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan wird die Darstellung an die geplante Sondernutzung angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den Planzeichnungen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan umfasst einen Teilbereich der Flurnummer 2146, Gemarkung Pliening, sowie einen Teilbereich der Flurnummer 2176, Gemarkung Pliening, zur verkehrlichen Erschließung. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt 5,3 ha. Ziel ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Sonnenenergie“. Zulässig sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaikmodule einschließlich Aufständerrung und zugehöriger technischer Anlagen wie Trafostationen, Batteriecontainer, Niederspannungsanlagen und Wechselrichter.

2 Verfahrensübersicht

Das Verfahren wurde nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 26.10.2023 durch den Gemeinderat gefasst. Der Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan wurde ebenfalls am 26.10.2023 gefasst. Die Durchführung von Bebauungsplanverfahren und dem Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung erfolgten im Parallelverfahren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 08.11.2024 bis einschließlich 11.12.2024 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 05.11.2024 bis einschließlich 11.12.2024.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 17.04.2026 bis einschließlich 19.05.2026 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 15.04.2026 bis einschließlich 19.05.2026.

Der Bebauungsplan wurde am 09.07.2026 als Satzung beschlossen. Die Flächennutzungsplanänderung wurde am 28.05.2026 festgestellt und am 09.07.2026 durch das Landratsamt Ebersberg genehmigt. Der Bebauungsplan trat mit Bekanntmachung am 24.07.2026 in Kraft.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Den genauen Wortlaut der Untersuchungen und deren Art und Weise der Berücksichtigung können dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan entnommen werden.

Mensch, seine Gesundheit und Bevölkerung

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 600 m südlich des Geltungsbereichs. Aufgrund der Art der Nutzung sind durch den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage keine erheblichen Lärm-, Staub- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Baubedingte Beeinträchtigungen können zeitlich begrenzt auftreten, sind jedoch aufgrund der begrenzten Bauzeit und der üblichen technischen Anforderungen nicht als erheblich zu bewerten.

Der Geltungsbereich ist von untergeordneter Bedeutung für die Erholung. Die im Umfeld verlaufenden Feldwege bieten Möglichkeiten zur Naherholung (Joggen, Spaziergehen, Fahrradfahren, etc.).

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind mit Umsetzung der Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Tiere und Pflanzen

Der Geltungsbereich liegt außerhalb nationaler und internationaler Schutzgebiete.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Ackerland) und ist aus vegetationskundlicher Sicht von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung.

2024 erfolgte eine faunistische Kartierung mit dem Schwerpunkt offenlandbrütende Feldvögel. Im Ergebnis konnte eine flächige Besiedlung ackerbrütenden Vogelarten, insbesondere der Feldlerche, nachgewiesen werden. Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) berücksichtigt. Die

dauerhaften Verluste an Lebensraum und Lebensstätten auf ackerbrütende Vogelarten werden frühzeitig durch CEF-Maßnahmen für Ackerbrüter im engeren Umfeld ausgeglichen. Dadurch kann die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere von Feldlerche, Wiesenschafstelze und Wachtel, im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Die hierfür vorgesehene Fläche umfasst 1,5 ha. Die genaue Beschreibung der geplanten Maßnahmen ergibt sich aus dem Pflege- und Entwicklungsplan im Anhang des Umweltberichts. Da die Flächen außerhalb des Geltungsbereichs liegen, erfolgt die Sicherung über den Durchführungsvertrag.

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden.

Boden

Der Flächenanteil der tatsächlichen Versiegelung durch die Gründung der Module, Fundamente für Einfriedung, etc. ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des Geltungsbereichs sehr gering. Im Bereich der Batteriecontainer kommt es zu Versiegelung und Verlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten bekannt.

Fläche

Mit Umsetzung der Planung kommt es zur Überplanung von landwirtschaftlich genutzter Fläche. Der Geltungsbereich befindet sich zudem randlich innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München.

Die Planung sieht jedoch keine dauerhafte bauliche Entwicklung im Sinne einer klassischen Siedlungsentwicklung vor. Die Anlage ist zeitlich an die Einspeisung von Strom aus der Photovoltaik-Anlage gebunden. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist der Rückbau vorgesehen. Als Folgenutzung wird Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Wasser

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans sind keine Eingriffe in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser verbunden. Das anfallende Niederschlagswasser kann weiterhin im Gelände versickern. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Klima / Luft

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage führt im Vergleich zum Ist-Zustand zu einer geringfügig verminderten Kaltluftproduktion. Das Vorhaben leistet einen Beitrag zum Schutz und zur Verbesserung des globalen Klimas. Erhebliche Beeinträchtigungen der Luftqualität und des lokalen Klimas sind nicht zu erwarten.

Landschaftsbild

Der Geltungsbereich und dessen Umgebung werden von landwirtschaftlichen Nutzflächen eingenommen. Das Landschaftsbild wird durch das flache Relief geprägt und weist eine geringe Strukturvielfalt auf.

Im Zuge der Überplanung kommt es zu einer Umgestaltung des Landschaftsbilds. Die großflächigen PV-Module führen zu einer anthropogenen Überprägung des Gebiets. Die Einbindung in die Landschaft erfolgt über eine entsprechende Eingrünung der Anlage.

Kultur- und Sachgüter

Es befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmäler innerhalb des Geltungsbereichs. Bei Auffinden eines Bodendenkmals ist eine sachgerechte archäologische Ausgrabung durchzuführen.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Das Vorhaben überplant 5,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche von mittlerer Ertragsfähigkeit.

Die bestehende Infrastruktur wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Eingriff / Ausgleich

Das der Bauleitplanung zugrunde liegende Vorhaben wurde zudem gemäß den Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 geprüft und bewertet. Danach liegt kein zusätzlicher bauplanungsrechtlicher Ausgleichsbedarf vor. Die Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen ist im Umweltbericht erläutert.

4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie der Ergebnisse der Abwägung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ging keine Stellungnahme ein. Die wesentlichen Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden nachfolgend aufgeführt.

Auch im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB ging keine Stellungnahme ein. Im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB gingen weitere Stellungnahmen ein, die jedoch keine wesentlichen Änderungen der Planung hervorriefen. Soweit Stellungnahmen erneut auf frühere Schreiben verwiesen, wurden diese im Zusammenhang mit der bereits erfolgten Abwägung berücksichtigt.

Kurzzusammenfassung der wesentlichen Inhalte:

(1) Belange der Raumordnung und Regionalplanung

Inhalt der Stellungnahmen

- Die Regierung von Oberbayern bewertete die Planung aus landesplanerischer Sicht vor dem Hintergrund der Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich positiv. Der Standort liegt im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 07.1 „Erdinger Moos zwischen Ismaninger Speichersee und Flughafen München“. Aufgrund der günstigen Bedingungen für eine landwirtschaftliche Nutzung wurde empfohlen, eine zeitliche Begrenzung des Baurechts und die Rückkehrmöglichkeit zur landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern.
- Im weiteren Verfahren wurde mitgeteilt, dass sich der Geltungsbereich in etwa halbiert hat und die südliche Fläche entfällt. Die Planung entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Art und Weise der Berücksichtigung

- Dem Hinweis zur deutlicheren Darstellung der Grenze des Geltungsbereichs wurde entsprochen. Die Stellungnahmen zur Landes- und Regionalplanung wurden als Zustimmung zur Planung gewertet.
- Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird die vorbereitende Darstellung für die Nutzung Sonnenenergie geschaffen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird die konkrete Nutzung als sonstiges Sondergebiet „Sonnenenergie“ festgesetzt.
- Die Rücknutzung als landwirtschaftliche Fläche wird über die Festsetzung der Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ sowie über vertragliche Regelungen gesichert. Die Planung entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

(2) Immissionsschutzfachliche Belange

Inhalt der Stellungnahmen

- Der Unteren Immissionsschutzbehörde waren keine Planungen oder Maßnahmen bekannt, die sich auf den Geltungsbereich auswirken könnten. Zum Vorentwurf wurde darauf hingewiesen, dass nördlich des Vorhabens in einer Entfernung von ca. 0,8 km ein Betriebsbereich gemäß § 3 Nr. 5a BImSchG vorhanden ist. Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen auf benachbarte Schutzobjekte sind nicht zu erwarten.

- Im weiteren Verfahren wurden aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Einwendungen erhoben.

Art und Weise der Berücksichtigung

- Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet. Eine Änderung der Planung war aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht veranlasst.

(3) Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Inhalt der Stellungnahmen

- Die Untere Naturschutzbehörde wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass zunächst noch keine abschließende Beurteilung möglich sei, da noch keine abschließenden Aussagen zum Artenschutz vorlagen. Zugleich wurde bestätigt, dass eine Betroffenheit von Schutzgebieten nicht vorliegt.
- Hinweise betrafen insbesondere die Eingriffsermittlung, die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleinsäuger, die Entwicklung extensiver Grünlandflächen, die Eingrünung sowie ein kombiniertes Ausgleichskonzept für natur- und artenschutzrechtliche Anforderungen.
- Zwischenzeitlich erfolgten Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde, insbesondere am 04.04.2025 und am 14.10.2025. Im weiteren Verfahren lagen der Erläuterungsbericht zu den faunistischen Bestandserfassungen, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein natur- und artenschutzrechtliches Ausgleichskonzept vor.
- Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass die Prüfung des Ausgleichsflächenbedarfs gemäß den Hinweisen zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung vom 05.12.2024 erfolgte. Danach liegt nach bauplanungsrechtlicher Beurteilung kein erheblicher Eingriff vor. Mit den Maßnahmen zum Artenschutz besteht Einverständnis. Das gilt insbesondere auch für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für ackerbrütende Vogelarten und das zugehörige Pflege- und Entwicklungskonzept. Auf das Erfordernis eines Monitorings wurde hingewiesen.
- Der Landesbund für Vogelschutz erklärte zum Vorentwurf, dass für eine abschließende naturschutzfachliche Bewertung noch Angaben fehlten. Gefordert wurden insbesondere die Vorlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, inklusive Kartierbericht und entsprechenden Artenschutzmaßnahmen für Feldvögel, die Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf aquatische Insekten sowie ausreichend besonnte Bereiche zwischen Modulreihen. Weiterhin wurde auf eine naturschutzfachlich hochwertige Pflege sowie zusätzliche Kleinstrukturen hingewiesen.
- Im weiteren Verfahren erklärte der Landesbund für Vogelschutz sein Einverständnis mit den artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Kritisiert wurde weiterhin der Modulabstand als aus naturschutzfachlicher Sicht nicht optimal.

Art und Weise der Berücksichtigung

- Die naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange wurden im weiteren Verfahren umfassend in die Planung eingearbeitet. Die Eingriffsermittlung wurde überarbeitet, die Angaben in Umweltbericht und Eingriffsermittlung wurden abgeglichen und die Vorgehensweise zur Bilanzierung wurde ergänzt.
- Für die Einfriedung wurde ein Mindestbodenabstand von 15 cm aufgenommen; im weiteren Verfahren wurden zusätzlich Rehdurchlässe festgesetzt. Die Formulierung zur Entwicklung der Grünlandflächen wurde angepasst.

- Die Eingrünung wurde konkretisiert und aufgrund artenschutzrechtlicher Anforderungen in Teilabschnitten mit unterschiedlichen Vorgaben zur Höhenentwicklung ausgestaltet. Pflanzqualitäten und Artenempfehlungen wurden berücksichtigt.
- Die CEF-Maßnahmen für Ackerbrüter umfassen 1,5 ha und werden über einen Durchführungsvertrag gesichert. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist ein Monitoring vorgesehen.
- Dem Wunsch des Landesbundes für Vogelschutz nach möglichst großen Modulabständen wurde nicht vollständig gefolgt. Die Gemeinde stellte hierbei auf die Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ab, wonach eine dichtere Belegung der Fläche bevorzugt wird, um den Gesamtflächenverbrauch möglichst gering zu halten.

(4) Bodenschutz und wasserwirtschaftliche Belange

Inhalt der Stellungnahmen

- Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf bodenschutzfachliche Belange, insbesondere Maßnahmen zur Beweissicherung, technischen Schutzmaßnahmen sowie Vorgaben zum Rückbau hin.
- Im weiteren Verfahren wurde darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von ursprünglich rund 12,5 ha auf 5,3 ha verkleinert wurde. In den textlichen Festsetzungen und Hinweisen waren bereits eine Mindestbauhöhe von 0,8 m und bodenschutzfachliche Vorgaben berücksichtigt. Ergänzend wurde gefordert, Punkte zur Beweissicherung, zu technischen Maßnahmen zur Vermeidung von Zinkeinträgen, zur Reinigung der Module ausschließlich mit Wasser sowie Hinweise zum Rückbau in den Bebauungsplan bzw. in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Art und Weise der Berücksichtigung

- Die Hinweise zum Schutzgut Boden und zur Wasserwirtschaft wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Versiegelungen sind nur in geringem Umfang erforderlich. Zwischen den Modulreihen werden nach aktuellem Belegungsplan Abstände zwischen 4 und 5 m eingehalten. Eine Mindestbauhöhe von 0,8 m ist festgesetzt.
- Die bodenschutzfachlichen Vorgaben der DIN 19639 wurden in die Hinweise aufgenommen. Die weiteren Punkte zur Beweissicherung im Vorfeld, zum Schutz vor Bodenverunreinigungen, zur Reinigung der Module ausschließlich mit Wasser und zum Rückbau werden im Durchführungsvertrag ergänzt.

(5) denkmalrechtliche Belange

Inhalt der Stellungnahmen

- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf Bodendenkmäler im Umfeld des Planungsgebiets sowie auf einen bereits auf Luftbildern entdeckten Graben eines Grabenwerkes unbekannter, möglicherweise römischer Zeitstellung hin. Aufgrund der siedlungsgünstigen Topographie wurden weitere bisher unbekannte Bodendenkmäler im Geltungsbereich vermutet.
- Gefordert wurden insbesondere die Berücksichtigung der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht, die Minimierung von Bodeneingriffen und der Nachweis, dass im Rahmen des Rückbaus eine Tiefenlockerung des Bodens dauerhaft ausgeschlossen wird.
- Im weiteren Verfahren teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege mit, dass die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt sind.

Art und Weise der Berücksichtigung

- Durch die Umplanung der PV-Anlage konnte eine direkte Überplanung bereits bekannter Bodendenkmale vermieden werden. Ein Hinweis zur Erforderlichkeit einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG wurde aufgenommen.
- Bodeneingriffe werden auf ein Minimum reduziert. Der Nachweis, dass die dauerhafte Tiefenlockerung des Bodens ausgeschlossen wird, erfolgt durch den Durchführungsvertrag.

(6) Landwirtschaftliche Belange

Inhalt der Stellungnahmen

- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie der Bayerische Bauernverband wiesen auf den Schutz des Bodens, die Sicherung der landwirtschaftlichen Folgenutzung, die Vermeidung von Beeinträchtigungen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Wege und Zufahrten sowie auf die Duldung ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Emissionen hin.
- Der Bayerische Bauernverband kritisierte den Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen und verwies auf mögliche agrarstrukturelle Auswirkungen. Zugleich wurde angeregt, keine landwirtschaftlichen Flächen mit einer durchschnittlichen Ackerzahl über 50 für Freiflächen-Photovoltaik zu verwenden.
- Im weiteren Verfahren wurde erneut gefordert, dass angrenzende land- und forstwirtschaftliche Flächen, Gebäude und Wege nicht beeinträchtigt werden und die Bewirtschaftung weiterhin uneingeschränkt möglich bleibt.

Art und Weise der Berücksichtigung

- Die landwirtschaftlichen Belange wurden in die Abwägung eingestellt. Die Gemeinde hat bereits 2023 einen Rahmenplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ aufgestellt, um geeignete Flächen zu bündeln und die übrigen Flächen im Gemeindegebiet von einer Bebauung mit PV-Anlagen freizuhalten.
- Bei der Standortwahl wurde auch die Ertragsfähigkeit berücksichtigt. Die Flächen weisen eine Ackerzahl von 43 bis 45 auf und liegen damit unterhalb der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit im Landkreis. Dem Vorschlag, Flächen mit einer Ackerzahl über 50 freizuhalten, kann daher vorliegend entsprochen werden.
- Der vollständige Rückbau der Anlage sowie die Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche nach Ablauf der Nutzungsdauer werden vertraglich beziehungsweise durch die Festsetzung der Folgenutzung gesichert.
- Die Nutzung der Zufahrten zu angrenzenden Flächen wird durch das Vorhaben nicht eingeschränkt. Auf Baumpflanzungen wird aus Gründen der Verschattung, der landwirtschaftlichen Belange und des Artenschutzes verzichtet. Gesetzliche Grenzabstände sind einzuhalten.

5 Geprüfte anderweitige Alternativen

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden anderweitige Planungsmöglichkeiten geprüft. Maßgebliche Kriterien waren insbesondere die Flächenverfügbarkeit, die Lage im Außenbereich, die Größe und der Zuschnitt der Fläche, die Erschließbarkeit, die technische Umsetzbarkeit, die Nähe geeigneter Einspeisemöglichkeiten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft, die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Möglichkeit einer landschaftsgerechten Eingrünung.

Die Gemeinde Pliening hat bereits im Jahr 2023 einen Rahmenplan „Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen“ aufgestellt. Ziel ist es, geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaik im Gemeindegebiet zu bündeln und zugleich andere Flächen von einer entsprechenden Nutzung freizuhalten. Damit wurden die Belange der Landwirtschaft, des Landschaftsbildes und der geordneten städtebaulichen Entwicklung bereits bei der Standortfindung berücksichtigt.

Der ursprünglich größere Planungsumgriff wurde im Laufe des Verfahrens deutlich reduziert. Nach der Umplanung umfasst der Geltungsbereich nunmehr 5,3 ha. Die südliche Fläche entfällt. Durch diese Reduzierung konnten Flächeninanspruchnahme und mögliche Umweltauswirkungen gegenüber dem ursprünglichen Planungsansatz verringert werden.

Prüfung der Null-Variante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche voraussichtlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Kurzfristig wären für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten.

Die mit der Planung verfolgten Ziele, insbesondere die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage, der Beitrag zur Energiewende und die Verbesserung der regionalen und nachhaltigen Energieversorgung im Landkreis Ebersberg, könnten bei Nichtdurchführung der Planung jedoch nicht erreicht werden.

Nach Abwägung der berührten Belange hat sich die Gemeinde für die vorliegende Bauleitplanung entschieden.